



Rainer Gatzmaga

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Diplom-Kaufmann | Rainer Gatzmaga | Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Roßfelder Straße 65/5 | 74564 Crailsheim | Fon 07951.27892-0 | Fax 07951.27892-11

contact@gatzmaga.biz | www.gatzmaga.biz

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* **Umsatzsteuer**

Nr. 3/20

- | | |
|---|---|
| 1. Corona-Steuerhilfegesetz: Bundesrat gibt grünes Licht | 7. Europäischer Gerichtshof: Begriff der festen Niederlassung |
| 2. Corona-Krise: Vereinfachungen bei der Umsatzsteuer | 8. Ist-Versteuerung: Widerruf einer erteilten Genehmigung |
| 3. Vorsteuer-Vergütungsverfahren: BMF passt Regelungen an | 9. Nichtgelieferte Blockheizkraftwerke: Korrektur von Anrechnungsrechnungen |
| 4. Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand: Umsetzungszeitraum verlängert | 10. Franchising: Geringerer Vorsteuerabzug durch Bonuszahlungen? |
| 5. BMF zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Miet- und Leasingverträgen | |
| 6. Geldspielautomaten: Umsätze sind umsatzsteuerpflichtig | |

STEUERTERMINE

1. Corona-Steuerhilfegesetz: Bundesrat gibt grünes Licht

Die COVID-19-Pandemie stellt die Wirtschaft vor enorme Herausforderungen. Zur **Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung** und zur **Sicherung von Beschäftigung** hat der Bundestag am 28.05.2020 das Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet. Der Bundesrat hat am 05.06.2020 zugestimmt. Vorgesehen sind unter anderem die Absenkung der Mehrwertsteuer, steuerfreie „Corona-Sonderleistungen“ für Arbeitnehmer und steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld.

Absenkung Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Da die Gastronomie die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie besonders zu spüren bekommt, wird die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf **nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** erweitert. Dies gilt nicht für die Abgabe von Getränken. Grundsätzlich spielt es damit für diesen Zeitraum keine Rolle mehr, ob zum Beispiel entsprechende Einrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle bereitgestellt werden.

Hinweis: Das von der Bundesregierung am 29.06.2020 verabschiedete Konjunktur- und Zukunftspaket bedeutet Folgendes: Bis zum 30.06.2020 unterlagen die Leistungen noch dem Umsatzsteuersatz von 19 %, seit dem 01.07.2020 gilt jedoch eine ermäßigte Umsatzsteuer von 5 % auf Speisen (16 % auf Getränke), vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 ein ermäßigter Steuersatz von 7 % auf Speisen (19 % auf Getränke) und dann (aus heutiger Sicht) ab dem 01.07.2021 wieder ein Umsatzsteuersatz von 19 % auf Speisen (Verzehr vor Ort) und Getränke.

Gesetzliche Regelung der Steuerbefreiung für „Corona-Sonderleistungen“

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat bereits am 09.04.2020 in einem BMF-Schreiben (Bundessteuerblatt I, Seite 503) geregelt, dass Arbeitgeber ihren Beschäftigten **Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 € steuerfrei** auszahlen oder als Sachleistungen gewähren können.

Begünstigt sind Corona-Sonderleistungen, die Beschäftigte **zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020** erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleistet werden. Der Gesetzgeber hat in § 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz eine gesetzliche Grundlage für die Leistung dieser Sonderzahlungen festgelegt.

Hinweis: Sollten Sie beabsichtigen, Ihren Arbeitnehmern entsprechende Leistungen zu gewähren, so empfehlen wir vorab ein Gespräch, um die notwendigen Voraussetzungen mit Ihnen zu klären.

Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld

Werden vom Arbeitgeber Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld gezahlt, rechnen diese im Sozialversicherungsrecht bis zu 80 % des letzten Nettogehalts nicht zum Arbeitsentgelt und sind daher **beitragsfrei**.

Da auf diese Zuschüsse nach bisher geltendem Recht Steuern gezahlt werden mussten, werden diese nunmehr auch **bis zu 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steuerfrei** gestellt. Mit der Steuerbefreiung wird die vielfach in Tarifverträgen vereinbarte, aber auch aufgrund der Corona-Krise **freiwillige Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber gefördert**. Die Steuerbefreiung ist auf Zuschüsse begrenzt, die für **Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.01.2021 enden**, geleistet werden. Eine gewisse Besteuerung der Zuschüsse findet dadurch statt, dass diese in den „Progressionsvorbehalt“ einbezogen werden.

Hinweis: Haben Sie bereits solche Zuschüsse gezahlt, dann empfehlen wir ein Gespräch, da das Ge-

setz auch Regelungen vorsieht, die eine Korrektur des Lohnsteuerabzugs erlauben.

Das Gesetz sieht zudem folgende Maßnahmen vor:

- **Die Übergangsregelung für die Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz**, also Regelungen zur Unternehmergemeinschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wird **bis zum 31.12.2022 verlängert**.
- **Die steuerlichen Rückwirkungszeiträume** in § 9 und § 20 Umwandlungssteuergesetz werden **vorübergehend auf zwölf Monate verlängert**.
- **Die Frist für Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen** wurde ebenfalls **verlängert**.

Hinweis: Mit dem Zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise hat die Bundesregierung am 29.06.2020 weitere Maßnahmen zur Stärkung der Konjunktur verabschiedet. Neben der befristeten Senkung der Mehrwertsteuersätze ist das Umsatzsteuergesetz dahingehend geändert worden, dass die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben wurde.

2. Corona-Krise: Vereinfachungen bei der Umsatzsteuer

Das Corona-Virus ist für viele Unternehmen im In- und Ausland inzwischen zu einer echten Herausforderung geworden. Die Folgen für das Wirtschaftsleben sind derzeit noch nicht absehbar. Dass zahlreiche Unternehmen in schwere wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten werden, dürfte jedoch klar sein.

Das Bundesfinanzministerium reagiert mit steuerlichen Hilfsmaßnahmen und hat in diesem Zusammenhang am 19.03.2020 ein Schreiben veröffentlicht. Auf dieser Basis können die Landesfinanzbehörden steuerliche Maßnahmen, unter anderem im Bereich der Umsatzsteuer, ergreifen. Steuerpflichtige können **Anträge auf zinslose Steuererstundung** für die zum Jahresende fälligen Steuern stellen. Sie müssen darlegen, warum eine Stundung erforderlich ist.

Bei der Prüfung der **Stundungsvoraussetzungen** sollen jedoch **keine strengen Maßstäbe** angelegt werden. Üblicherweise wird eine Stundung der Umsatzsteuer abgelehnt, da die Umsatzsteuer vom Endverbraucher getragen und für den Unternehmer lediglich ein durchlaufender Posten ist.

Diese Regelung ist nun gelockert worden. Die Landesfinanzbehörden haben bereits vereinzelt entsprechende Vordrucke auf den Formularservern hinterlegt. Ferner soll bei Unternehmen, die unmittelbar vom Corona-Virus betroffen sind, bis zum Jahresende auf **Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet** werden. **Säumniszuschläge** sind zu erlassen.

Zudem sollen bereits getätigte **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen** für die Dauerfristverlängerung auf null herabgesetzt und dann **erstattet** werden.

Einige Bundesländer haben das bereits angekündigt (u.a. Hessen, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen). Dies kann durch eine berichtigte Anmeldung (über Elster mit dem Vordruck „USt 1 H“ mit dem Wert „0“ in der Zeile 24) erfolgen. Die gewährte Dauerfristverlängerung bleibt erhalten. Die Regelungen können je nach Bundesland variieren. Teilweise soll die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung mit anderen Zahllosen verrechnet und nicht ausgezahlt werden.

Hinweis: Derzeit wird diskutiert, ob eine Verlängerung der Abgabefristen für Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder eine generelle Umstellung auf quartalsweise Voranmeldungen erfolgen könnte. Wir halten Sie auf dem Laufenden!

3. Vorsteuer-Vergütungsverfahren: BMF passt Regelungen an

Bereits zum **01.01.2020** sind **gesetzliche Änderungen im Vorsteuer-Vergütungsverfahren** in Kraft getreten. Das Bundesfinanzministerium hat dazu am 07.05.2020 ein Schreiben veröffentlicht. Die Regelungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses sind in diesem Zusammenhang angepasst worden.

Die Änderungen betreffen das Vorsteuer-Vergütungsverfahren eines im Ausland ansässigen Unternehmers, die Definition eines ausländischen Unternehmers und die Verzinsung des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens.

Das Umsatzsteuergesetz wurde zur Vermeidung von Missbrauchsfällen bezüglich der Einschränkungen des Vorsteuerabzugs für Unternehmer, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, erweitert. **Missbrauchsfälle** können auftreten, wenn die Einschränkungen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens in Bezug auf die erforderliche Gegenseitigkeit und den Vorsteuerausschluss bei Kraftstoffen durch einen unrichtigen oder unberechtigten Steuerausweis und den Bezug einer unter das **Reverse-Charge-Verfahren** fallenden Leistung umgangen werden.

Laut Verwaltungsauffassung (die inhaltlich auch ins Umsatzsteuergesetz übernommen wurde) können **im Ausland ansässige Unternehmer**, die die Voraussetzungen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens erfüllen und Umsatzsteuer im allgemeinen Besteuerungsverfahren schulden, die Vergütung der Vorsteuerbeträge nur im Vorsteuer-Vergütungsverfahren geltend machen.

Die Definition eines im Ausland ansässigen Unternehmers, für den das Vorsteuer-Vergütungsverfahren in Betracht kommt, wurde an die EuGH-Rechtsprechung angepasst. Danach führt eine inländische Betriebsstätte nur

zum Ausschluss vom Vorsteuer-Vergütungsverfahren, wenn sie im Inland steuerbare Umsätze erzielt.

In der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ist für das Vorsteuer-Vergütungsverfahren geregelt, dass der zu vergütende Betrag nach Ablauf einer bestimmten Frist zu **verzinsen** ist. Nun wurde der **Beginn des Zinslaufs einheitlich** an den Wortlaut der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie angepasst.

Hinweis: Die Regelungen sind auf Besteuerungs- und Vergütungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 endeten.

4. Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand: Umsetzungszeitraum verlängert

Die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand wird neu geregelt. Durch den neuen § 2b UStG gilt die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich für **alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts**, die selbständig und nachhaltig Einnahmen erzielen.

Im Rahmen der bisherigen **Übergangsregelung** ist es möglich, noch für **sämtliche vor dem 01.01.2021 getätigten Leistungen das alte Recht** anzuwenden. In diesem Zusammenhang hatte sich bereits das Finanzministerium Hessen dafür eingesetzt, dass die Übergangsregelung **bis zum 31.12.2022** verlängert wird, sofern sich dies mit den europarechtlichen Vorgaben vereinbaren lässt.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist es erforderlich, die Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 zu verlängern. Dem Vernehmen nach hat sich nunmehr das Bundesfinanzministerium (BMF) für eine Verlängerung des Umsetzungszeitraums um **weitere zwei Jahre** (bis 31.12.2022) ausgesprochen.

Eine entsprechende Formulierung soll daher dem Gesetzgeber vorgeschlagen werden. Ein erneutes Optionsverfahren schließt das BMF dabei aus. Es ist lediglich beabsichtigt, das Umsatzsteuergesetz zu ändern und an die neue Frist anzupassen. Die Chancen für eine Verlängerung des Umsetzungszeitraums sind zwar stark gestiegen, aber dennoch sollten die begonnenen Arbeiten in Bezug auf die Umstellung auf die neuen Regelungen weiter vorangetrieben werden. Rechtliche Sicherheit ist erst bei Verabschiedung der Verlängerung gegeben. Zudem ist noch ungeklärt, ob die Verlängerung von der EU-Kommission notifiziert wird.

Hinweis: Nach der Neuregelung wird die öffentliche Hand wie eine Unternehmerin behandelt, wenn sie in privatrechtlicher Form handelt. Sie gilt selbst dann als Unternehmerin, wenn sie sich öffentlich-rechtlicher Handlungsformen bedient, aber mit ihren Leistungen im Wettbewerb mit privaten Unternehmen steht. Es werden im Ergebnis mehr Leistungen der Gemeinden und Städte der Umsatzsteuer unterliegen.

5. BMF zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Miet- und Leasingverträgen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat bereits am 18.03.2020 ein Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von **Miet- und Leasingverträgen** als Lieferung oder sonstige Leistung veröffentlicht.

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) äußerte sich in einer Stellungnahme kritisch zum ersten Entwurf für eine geänderte Verwaltungsauffassung vom Dezember 2019. Der DStV begrüßt nun das finale BMF-Schreiben, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der in seiner Stellungnahme geforderten weitergehenden Konkretisierungen. Der Verband führt unter anderem aus, dass die **umsatzsteuerliche Qualifikation** eines Leasingvertrags als Lieferung oder sonstige Leistung nicht mehr an das **Ertragsteuerrecht** anknüpfe.

Entscheidend sei, ob eine **Eigentumsübergangsklausel** vorliege und ob bei Vertragsabschluss feststehe, dass das **Eigentum automatisch auf den Leasingnehmer übergehen** solle. Wichtig seien dabei die objektiv zu beurteilenden Vertragsbedingungen bei Vertragsunterzeichnung.

Die Voraussetzung ist bei einer im Vertrag enthaltenen Kaufoption grundsätzlich erfüllt, wenn die Optionsausübung zum gegebenen Zeitpunkt als die einzig wirtschaftlich rationale Möglichkeit für den Leasingnehmer erscheint. Der Vertrag darf dem Leasingnehmer keine andere wirtschaftliche Alternative bieten.

Dies soll laut BMF gelten, wenn zum Zeitpunkt der Optionsausübung die Summe der vertraglichen Raten dem Verkehrswert des Gegenstands einschließlich der Finanzierungskosten entspricht und der Leasingnehmer im Zuge der Optionsausübung nicht zusätzlich eine „erhebliche Summe“ aufwenden muss.

Kritik äußerte der DStV an der fehlenden Konkretisierung im Hinblick auf die Voraussetzung der sogenannten „**erheblichen Summe**“. Das BMF hat diese Konkretisierung im finalen Schreiben nachgeholt und sieht eine „erhebliche Summe“, wenn der zusätzlich zu entrichtende Betrag **ein Prozent des Verkehrswerts des Gegenstandes im Zeitpunkt der Optionsausübung übersteigt**.

Hinweis: Laut DStV ist die korrekte umsatzsteuerliche Würdigung essentiell, da bei einer Qualifikation als Lieferung die Umsatzsteuer sofort in voller Höhe entsteht. Hingegen entsteht die Umsatzsteuer bei der Behandlung des Leasingvertrags als sonstige Leistung erst mit den einzelnen Raten.

6. Geldspielautomaten: Umsätze sind umsatzsteuerpflichtig

Betreiber von Geldspielautomaten sollten ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) kennen, nach dem Umsätze aus Geldspielautomaten **umsatzsteuerpflichtig** sind.

In diesem Fall klagte ein Unternehmer, der Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit betrieb. Er war der Auffassung, dass seine Umsätze aufgrund der neueren EU-Rechtsprechung nicht der Umsatzsteuer unterlägen und es bei seinen Umsätzen an einem **besteuerbaren Leistungsaustausch** fehle. Der Unternehmer verwies darauf, dass es schließlich vom Zufall abhängig sei, ob ein Spieler gewinne oder verliere. Der BFH folgte dieser Argumentation nicht und stufte die Umsätze als umsatzsteuerbar und -pflichtig ein (Bestätigung der früheren Rechtsprechung).

Die Bundesrichter verwiesen darauf, dass die Automaten aufgrund gesetzlicher Vorgaben technisch so eingestellt seien, dass ein bestimmter Prozentsatz der Spieleinsätze als Gewinn an die Spieler zurückfließe. Dem Automatenbetreiber verbleibe für die Bereitstellung der Spielgelegenheit somit ein durchschnittlicher Gewinn, der zwar nicht spiel-, jedoch zeitraumbezogen auflaufe. Der Teil der Spieleinsätze, der dem Automatenaufsteller verbleibe, bilde die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

Hinweis: Der BFH hat noch in zwei weiteren Verfahren die Revisionen von Automatenaufstellern als unbegründet zurückgewiesen. Einspruchsführer, die unter Hinweis auf die Revisionsverfahren bislang ein Ruhen ihres Verfahrens beim Finanzamt erwirkt hatten, müssen nun damit rechnen, dass ihre Einsprüche als unbegründet zurückgewiesen werden. Die BFH-Rechtsprechung hat für Automatenbetreiber aber nicht nur nachteilige Folgen, denn die Umsatzsteuerpflicht der Automatenumsätze bewirkt auch, dass den Betreibern der Vorsteuerabzug für bezogene Eingangsumsätze eröffnet wird.

7. Europäischer Gerichtshof: Begriff der festen Niederlassung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat aktuell entschieden, ob und unter welchen Voraussetzungen die EU-Tochtergesellschaft einer ausländischen Muttergesellschaft eine **feste Niederlassung** für diese sein kann.

In der Rechtssache ging es um eine südkoreanische Gesellschaft, die mit einer polnischen Gesellschaft einen Vertrag über die Erbringung von Montagendiensten (Montage von Leiterplatten) abgeschlossen hatte. Die Materialien und Komponenten erhielt die polnische Gesellschaft von einer polnischen Tochtergesellschaft der südkoreanischen Gesellschaft.

Die polnische Tochtergesellschaft verwendete die fertigen Leiterplatten für die Herstellung bestimmter Module. Diese Module, die im Eigentum der südkoreanischen Gesellschaft standen, wurden an eine weitere Gesellschaft geliefert. Die koreanische Gesellschaft versicherte, dass sie in Polen keine feste Niederlassung unterhalte und dort auch keine Arbeitnehmer beschäftige. Die polnische Gesellschaft stellte daher der koreanischen Gesellschaft die Montage der Leiterplatten ohne Mehrwertsteuerausweis in Rechnung.

Die polnische Finanzverwaltung setzte jedoch bei der polnischen Gesellschaft Mehrwertsteuer für die erbrachten Montageleistungen fest.

Fraglich war, ob die Dienstleistungen gegenüber der koreanischen Gesellschaft in Korea erbracht wurden. In diesem Fall würde keine polnische Mehrwertsteuer anfallen. Wurde jedoch aufgrund der Einbindung des polnischen Tochterunternehmens eine feste Niederlassung der koreanischen Gesellschaft in Polen begründet, wäre polnische Mehrwertsteuer fällig.

Der EuGH stellt klar, dass allein die **gesellschaftsrechtliche Verbindung** einer EU-Tochtergesellschaft keine feste Niederlassung einer ausländischen Muttergesellschaft begründen kann. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass eine Tochtergesellschaft im **Einzelfall** eine feste Niederlassung ihrer Muttergesellschaft darstellt.

Er verweist dazu auf sein Urteil aus dem Jahr 1997. Danach liegt eine **feste Niederlassung** vor, wenn eine tatsächliche **Abhängigkeit zum Unternehmen** besteht, ein **Mindestbestand an personellen und sachlichen Mitteln** vorhanden ist und sich der **Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit hinreichend verfestigt** hat.

Hinweis: Das Urteil hat Bedeutung für die deutsche Rechtslage. Laut Umsatzsteuer-Anwendungserlass kann eine feste Niederlassung auch eine Organgesellschaft sein. Im Hinblick auf die Voraussetzungen der finanziellen und organisatorischen Eingliederung könnte die EuGH-Rechtsprechung noch zu eng sein. Es darf mit Spannung erwartet werden, ob und inwieweit die Finanzverwaltung den Umsatzsteuer-Anwendungserlass an das aktuelle EuGH-Urteil anpassen wird.

8. Ist-Versteuerung: Widerruf einer erteilten Genehmigung

Die Genehmigung zur Ist-Versteuerung wird regelmäßig mit einem Widerrufsvorbehalt ausgesprochen. Darauf weist die Oberfinanzdirektion Karlsruhe (OFD) in einer Verfügung hin. In diesem Fall **erlischt** die Genehmigung **ohne förmlichen Widerruf**, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Überschreiten der Umsatzgrenze von 600.000 €) nicht mehr vorliegen.

Der **Widerrufsvorbehalt** hat zur Folge, dass mit Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen die Regelungswirkung eintritt. Nach Auffassung der OFD bedeutet das, dass der Unternehmer ab Beginn des Kalenderjahres, das dem Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen folgt, von sich aus **zur Soll-Versteuerung übergehen muss**. Ein **gesonderter Verwaltungsakt**, in dem der Widerruf ausgesprochen wird, ist nicht erforderlich.

Auf Antrag kann das Finanzamt einem Unternehmer gestatten, die **Steuern nach den vereinnahmten Entgelten** zu berechnen. Der Antrag ist an **keine Form** gebunden

und kann bis zum Eintritt der formellen Bestandskraft der jeweiligen Umsatzsteuer-Jahresfestsetzungen erfolgen. Ein **konkludenter Antrag** kann auch mit Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder der Umsatzsteuer-Jahreserklärung gestellt werden. Daraus muss jedoch eindeutig erkennbar sein, dass die Umsätze auf der Grundlage der vereinnahmten Entgelte erklärt worden sind.

Das Finanzamt prüft vor Erteilung der Genehmigung, ob eventuell das **Steueraufkommen** gefährdet wird. Die Genehmigung wird dann nicht erteilt, wenn eine missbräuchliche Inanspruchnahme zu befürchten ist. Ein **Missbrauch** liegt zum Beispiel vor, wenn der Unternehmer **Leistungen an nahestehende Personen** erbringt und darüber Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis erteilt, damit ein Vorsteuerabzug ermöglicht und die die Umsatzsteuerschuld auslösende Zahlung der Rechnungsbeträge ohne nachvollziehbare Gründe hinausgeschoben wird.

Missbräuchlich wäre es unter anderem auch, wenn eine GbR überwiegend einem liquiditätsschwachen und vorsteuerabzugsberechtigten Gesellschafter gegenüber Leistungen erbringen würde.

Hinweis: Im Regelfall wird die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnet (Soll-Versteuerung). Die Steuer entsteht für Lieferungen und sonstige Leistungen dann mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. Bei den vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung) ist die Umsatzsteuer hingegen erst an das Finanzamt abzuführen, wenn die Entgelte tatsächlich vereinnahmt worden sind.

9. Nichtgelieferte Blockheizkraftwerke: Korrektur von Anzahlungsrechnungen

Das Finanzgericht Baden-Württemberg musste im folgenden Urteilsfall über die Möglichkeit der Berichtigung von Anzahlungsrechnungen für später nichtgelieferte Blockheizkraftwerke entscheiden.

Im Urteilsfall ging es um eine GmbH, die in den Jahren 2011 bis 2013 Blockheizkraftwerke an Kunden verkaufte. Fast alle Kunden leisteten eine Anzahlung in Höhe von jeweils 40.000 € zuzüglich Umsatzsteuer. Die GmbH stellte darüber eine **Anzahlungsrechnung** mit Umsatzsteuerausweis aus. Der verbleibende Kaufpreis sollte über einen **Leasingvertrag** finanziert werden. In der Folge wurde jedoch kein Blockheizkraftwerk geliefert.

Im Jahr 2013 wurde die GmbH zahlungsunfähig. Das Finanzamt meldete nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens für das Jahr 2013 ca. 377.000 € zur Insolvenztabelle an. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die vereinnahmten Anzahlungen umsatzsteuerpflichtig seien. Eine **Minderung der Bemessungsgrundlage** sei erst zulässig, wenn die Anzahlung an die Kunden zurückgezahlt werden würde.

Der Insolvenzverwalter der GmbH widersprach, da hier keine Rückabwicklung von geleisteten Anzahlungen, sondern eine Stornierung von Leasingrechnungen vorliege. Die Klage hatte jedoch keinen Erfolg. Das Finanzamt habe den Umsatzsteuerbetrag zutreffend ermittelt. Der in den Anzahlungsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuerbetrag sei zutreffend und erfülle daher nicht die Voraussetzungen für einen Berichtigungstatbestand. Dass letztendlich kein Blockheizkraftwerk geliefert worden sei, sei für die Steuerentstehung irrelevant. Entscheidend sei allein die gegenüber den anzahlenden Kunden nach außen geäußerte **Absicht zur Leistungserbringung**. Die Kunden hätten nicht erkennen können, dass die Lieferung der Blockheizkraftwerke unsicher sein könnte.

Hinweis: Wenn ein Unternehmer Anzahlungen vereinbart, ohne die geschuldete Leistung zu erbringen, ist erst mit Rückgewähr der Anzahlung eine Minderung der Bemessungsgrundlage zulässig. Da die Anzahlungen nicht an die Kunden zurückgezahlt wurden, lag auch keine Minderung der Bemessungsgrundlage vor.

10. Franchising: Geringerer Vorsteuerabzug durch Bonuszahlungen?

Das Finanzgericht Münster (FG) hat entschieden, dass weitergeleitete **Bonuszahlungen** vom Franchisegeber an den Franchisenehmer den **Vorsteuerabzug** nachträglich mindern können.

Im Urteilsfall ging es um eine GmbH, die als Franchisenehmerin in ein **Franchisesystem** eingebunden war. Die Franchisegeberin handelte mit Lieferanten Konditions- und Rahmenvereinbarungen aus. Auf deren Basis erhielt die GmbH Rabatte und Bonuszahlungen. Diese Zahlungen richteten sich nach dem getätigten Nettoumsatz aller von der Franchisegeberin betreuten Abnehmer. Die Lieferanten zahlten die vertraglich vereinbarten Jahresboni an die Franchisegeberin, die diese ungekürzt gegenüber der Franchisenehmerin abrechnete.

Das Finanzamt kürzte den Vorsteuerabzug, den die GmbH aus den Leistungen der Lieferanten in Anspruch genommen hatte. Die Klage dagegen hatte keinen Erfolg.

Das FG stellt klar, dass Bonuszahlungen zwar unstreitig kein Entgelt für Leistungen der GmbH an die Franchisegeberin sind, jedoch zur Minderung des Vorsteuerabzugs für die erhaltenen Warenlieferungen führen. Da die Bonuszahlungen nach dem Umfang der Lieferungen bemessen und vollumfänglich weitergeleitet würden, bestehe ein unmittelbarer Zusammenhang dieser Zahlungen mit den Lieferungen der Lieferanten an die Franchisenehmer.

Hinweis: Die Revision beim Bundesfinanzhof wurde nicht zugelassen.

STEUERTERMINE

August 2020	September 2020	Oktober 2020
10.08. (*13.08.)	10.09. (*14.09.)	12.10. (*15.10.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.